

**OTIF**



**ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES**

**ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR**

**INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL**

**OTIF/RID/RC/2009/16**  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16)

3. Juni 2009

Original: Englisch

### **RID/ADR/ADN**

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 8. bis 11. September 2009 und  
Genf, 14. bis 18. September 2009)

### **Tagesordnungspunkt 6: Harmonisierung mit den UN-Modellvorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter**

### **Bericht der Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter**

### **Mitteilung des Sekretariats**

#### **I. ALLGEMEINES**

1. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe für die Harmonisierung des RID/ADR/ADN mit den UN-Empfehlungen für die Beförderung gefährlicher Güter hat vom 18. bis 20. Mai 2009 unter dem Vorsitz von Herrn C. Pfauvadel (Frankreich) im Palais des Nations in Genf getagt.
2. Vertreter Bulgariens, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande, Österreichs, Rumäniens, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs, der Zwischenstaatlichen Organisation für den internationalen Eisenbahnverkehr (OTIF), des Europäischen Verbands der Hersteller von ortsbeweglichen Batterien (EPBA) und der Internationalen Straßentransport-Union (IRU) haben an der Sitzung teilgenommen.
3. Die Tagung wurde wie vereinbart in englischer Sprache ohne Verdolmetschung durchgeführt. Die vom Sekretariat vorbereitete Dokumentation und die Tagesordnung wurden als informelle Dokumente auf der Website der Transportabteilung der UNECE wie folgt zur Verfügung gestellt:

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/4: Vorläufige Tagesordnung
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/1/Rev.1: Harmonisierungsanträge (Sekretariat)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/2: Harmonisierungsanträge (Sekretariat)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/3: Tunnelbeschränkungs\_codes (Sekretariat)
- ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/4: Geringe Gasmengen (Österreich) (während der Sitzung in Papierform verteilt).

4. Hintergrunddokumente waren der Bericht des UN-Expertenausschusses für die Beförderung gefährlicher Güter und für das global harmonisierte System für die Klassifizierung und Bezeichnung von chemischen Produkten mit seinen Anlagen, der vom Sekretariat in den Dokumenten ST/SG/AC.10/36 und -/Add.1 bis 3 veröffentlicht wurde.
5. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt die vom Sekretariat vorbereitete vorläufige Tagesordnung an.

## II. HARMONISIERUNG DES RID/ADR/ADN MIT DEN UN-EMPFEHLUNGEN FÜR DIE BEFÖRDERUNG GEFÄHRLICHER GÜTER – UN-MODELLVORSCHRIFTEN

Informelle Dokumente: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/1/Rev.1 (Sekretariat)  
ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/2 (Sekretariat)

6. Die von der Ad-hoc-Arbeitsgruppe vorgeschlagenen Änderungsentwürfe zum RID/ADR/ADN sind im Addendum zu diesem Bericht (OTIF/RID/RC/2009/16/Add.1 – ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2009/16/Add.1) zusammengestellt. Die Arbeitsgruppe ist sich einig, dass die nachstehenden Kommentare der Gemeinsamen Tagung zur Kenntnis gebracht werden sollten. Einige Texte werden für eine Entscheidung der Gemeinsamen Tagung in eckige Klammern gesetzt.

### **Begriffsbestimmung für Güterbeförderungseinheit**

7. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass diese Begriffsbestimmung im RID und im ADR nur im Zusammenhang mit dem Kapitel 5.5 und der Sondervorschrift 302, d.h. in Bezug auf begaste Beförderungseinheiten, zur Anwendung kommen würde. Da das Kapitel 5.5 für die Beförderung in Wagen/Fahrzeugen, Containern und Tanks gilt und da die Begriffsbestimmung für Tanks auch MEGC erfasst, deren Elemente aus Tanks bestehen, wird beschlossen, die Begriffsbestimmung in Abschnitt 1.2.1 mit einem Vermerk aufzunehmen, dass diese im RID und im ADR nur im Zusammenhang mit begasten Güterbeförderungseinheiten gilt.
8. Es besteht auch Einigkeit darüber, dass keine Notwendigkeit für die Aufnahme einer Begriffsbestimmung für geschlossene Güterbeförderungseinheit besteht, da dieser Begriff in Kapitel 5.5 und in der Sondervorschrift 302 nicht verwendet wird.

### **Unterweisung**

9. Obwohl der Unterabschnitt 1.10.2.1 für die Unterweisung auf das Kapitel 1.3 verweist, ist die Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Meinung, dass es geeignet wäre, in Abschnitt 1.10.2 des RID/ADR/ADN Texte aufzunehmen, die den Unterabschnitten 1.4.2.3 und 1.4.2.4 der UN-Modellvorschriften entsprechen.
10. Auf der anderen Seite wäre es nützlich, wenn in Unterabschnitt 1.4.2.1 der UN-Modellvorschriften wie im RID/ADR/ADN auf die Auffrischungsunterweisung Bezug genommen würde.

### **Kapitel 1.7**

11. Der letzte Satz des Unterabschnitts 1.7.1.1 ("Die Hauptverantwortung für die Sicherheit obliegt der Person oder Organisation, die für Anlagen und Tätigkeiten, die ein Strahlenrisiko verursachen, verantwortlich sind.") wird in eckige Klammern gesetzt. Das Sekretariat wird gebeten, mit der IAEA zu prüfen, welche Bedeutung dieser Satz in Bezug auf die in Kapitel 1.4 des

RID/ADR/ADN festgelegten Sicherheitspflichten der Beteiligten hat.

### **Überschrift der Klasse 9**

12. Es besteht kein Konsens, die Überschrift der Klasse 9 zu ändern und den Wortlaut "einschließlich umweltgefährdende Stoffe" hinzuzufügen.
13. Es wird unterstrichen, dass sich das RID/ADR/ADN von den UN-Modellvorschriften insofern unterscheidet, als im RID/ADR/ADN alle umweltgefährdenden Stoffe und nicht nur die unter die Klasse 9 fallenden Stoffe als umweltgefährdend identifiziert werden müssen. Es wird vereinbart, diesen Wortlaut in eckige Klammern zu setzen.

### **Gemische und Lösungen**

14. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass in den neuen Unterabschnitten 2.0.2.2 und 2.0.2.5 und dem überarbeiteten Abschnitt 3.1.3 der UN-Modellvorschriften, in denen teilweise auf "genannte", "namentlich aufgeführte", "namentlich besonders aufgeführte" oder "namentlich angegebene" Stoffe Bezug genommen wird, verschiedene Inkonsistenzen bestehen. Es wird vereinbart, den an anderen Stellen des RID/ADR/ADN gebrauchten Begriff "namentlich genannt" zu verwenden.

### **Bestimmung des Flammpunktes (Abschnitt 2.2.3 der UN-Modellvorschriften; Abschnitt 2.3.3 des RID/ADR/ADN)**

15. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass das RID/ADR/ADN präziser als die UN-Modellvorschriften ist, da die zu verwendenden Apparattypen identifiziert werden und zwischen Gleichgewichts- und Ungleichgewichtsmethoden und für viskose Flüssigkeiten zu verwendende Methoden (Absatz 2.3.3.1.2) unterschieden wird. Darüber hinaus enthält das RID/ADR/ADN in den Absätzen 2.3.3.1.6, 2.3.3.1.7 und 2.3.3.1.8 zusätzliche Verfahren, um insbesondere den Flammpunkt festzulegen, wenn verschiedene Methoden zu unterschiedlichen Ergebnissen führen. Außerdem wird in den UN-Modellvorschriften bei der Inbezugnahme von ISO-, französischen NF- und deutschen DIN-Normen nicht festgelegt, welche Ausgabe verwendet werden sollte.
16. Es wird vereinbart, den neuen Text der UN-Modellvorschriften in eckige Klammern zu setzen und die bestehenden Absätze 2.3.3.1.6 bis 2.3.3.1.8 beizubehalten. Die Gemeinsame Tagung sollte eine Entscheidung darüber treffen, wie im RID/ADR/ADN auf diese Normen verwiesen werden soll, und dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter empfehlen, diese Angelegenheit zu prüfen.
17. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist auch der Meinung, dass die Normen-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung prüfen sollte, ob die Normen eine klare Beschreibung ihres Anwendungsbereiches enthalten, z.B., ob sie für viskose Flüssigkeiten oder für bestimmte Flammpunktbereiche verwendet werden können. Wenn der Anwendungsbereich der verschiedenen in Bezug genommenen Normen nicht genügend klar sein sollte, könnte es empfehlenswert sein, den derzeitigen Text des RID/ADR/ADN gegebenenfalls mit einer einfachen Anpassung der Ausgaben dieser Normen beizubehalten.

### **Bestimmung des Siedebeginns (neuer Abschnitt 2.3.4 der UN-Modellvorschriften; neuer Unterabschnitt 2.3.3.2 des RID/ADR/ADN)**

18. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass dieser neue Unterabschnitt Verweise auf Normen für die Bestimmung des Siedebeginns von Mineralölerzeugnissen und flüchtigen organischen Flüssigkeiten enthält. Es wird auch festgestellt, dass nach der Sondervorschrift 649 für die Bestimmung des Siedebeginns von Roherdöl (UN-Nummer 1267), schwefelreichem Roherdöl (UN-Nummer 3494) und Erdöldestillaten (UN-Nummer 1268) die ASTM-Norm D86-01 verwendet werden sollte.

19. Die Gemeinsame Tagung sollte prüfen, ob diese Sondervorschrift noch notwendig ist. Sollte sie weiterhin notwendig sein, wird angeregt, den Verweis auf die Norm ASTM D86-01 durch einen Verweis auf die Norm ASTM D86-07a zu ersetzen, wobei jedoch erwähnt wird, dass diese Ausgabe im Jahr 2009 erneut überarbeitet wurde und daher geprüft werden sollte.

### **Inhalationstoxische Stoffe**

20. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass den giftigen Stoffen, die dem Kriterium der Verpackungsgruppe I für die Giftigkeit beim Einatmen entsprechen, die Sondervorschrift 354 zugeordnet wurde. Allen diesen Stoffen ist für die Beförderung in ortsbeweglichen Tanks die Tankanweisung T 20 oder T 22 zugeordnet. Im RID und im ADR ist diesen Stoffen die Tankcodierung L10CH oder L15CH zugeordnet, wobei aus dem rationalisierten Ansatz in Absatz 4.3.4.1.2 nicht klar hervorgeht, wann die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden sollte, da nach der Tabelle in Absatz 4.3.4.1.2 den Stoffen der Klasse 3, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode FT1 und den Stoffen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode TF1 sowohl die Tankcodierung L15CH als auch die Tankcodierung L10CH zugeordnet werden kann.
21. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe empfiehlt, dass die Tank-Arbeitsgruppe diesbezüglich eine Klarstellung des rationalisierten Ansatzes im RID/ADR herbeiführen und die Zuordnung der RID/ADR-Tankcodierungen für Stoffe prüfen sollte, denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet ist.
22. Es wird insbesondere angeregt, dass der UN-Nummer 1580 die Tankcodierung L10CH und der UN-Nummer 1251 die Tankcodierung L15CH zugeordnet werden sollte. Es sollte jedoch klargestellt werden, ob die Tankcodierung L15CH allen Stoffen der Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I, Klassifizierungscode TF1 zugeordnet werden sollte, denen die Sondervorschrift 354 zugeordnet ist.

### **Beförderung in RID/ADR-Tanks**

23. Die Tank-Arbeitsgruppe der Gemeinsamen Tagung sollte auch die überarbeiteten Zuordnungen von RID/ADR-Tankcodierungen sowie die Zuordnung von RID/ADR-Tankcodierungen zu den neuen Eintragungen prüfen.
24. Es sollte auch geprüft werden, ob den neuen Eintragungen für Calciumhypochlorit (UN-Nummern 3485, 3486 und 3487) eine RID/ADR-Tankcodierung zugeordnet werden sollte, da die Beförderung von Calciumhypochlorit unter den derzeitigen Eintragungen (UN-Nummern 1748, 2208 und 2880) in RID/ADR-Tanks zugelassen ist.

### **UN 1510 Tetranitromethan**

25. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass Tetranitromethan trotz seiner Eigenschaften der Klasse 5.1, Verpackungsgruppe I wegen seiner Inhalationstoxizität der Verpackungsgruppe I von der Klasse 5.1 in die Klasse 6.1 verschoben wurde. Dies würde für Beförderungen in Tanks zu einem weniger strengen Tunnelbeschränkungscode ((C/D) anstelle von (B/E)) führen. Die Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter sollte prüfen, ob der Code als Ausnahme zum rationalisierten Ansatz in Absatz 1.9.5.2.2 des ADR "(B/D)" sein sollte.
26. Aus den gleichen Gründen würde sich die Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr von "559" in "665" ändern. Die Gemeinsame Tagung sollte prüfen, ob diese Änderung zweckmäßig ist. Dieses Problem taucht auch bei den UN-Nummern 1810, 1834 und 1838 auf, die von der Klasse 8 in die Klasse 6.1 verschoben wurden.

## **UN 1838 Titantetrachlorid und UN 2668 Chloracetonitril**

27. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass Titantetrachlorid und Chloracetonitril wegen ihrer Inhalationstoxizität von der Klasse 8, Verpackungsgruppe II in die Klasse 6.1, Verpackungsgruppe I bzw. von der Verpackungsgruppe II in die Verpackungsgruppe I der Klasse 6.1 verschoben wurden und dass deshalb die Beförderung dieser Stoffe in Großpackmitteln (IBC 02) nicht mehr erlaubt ist. Es wird die Frage aufgeworfen, ob eine Übergangsvorschrift vorgesehen werden sollte.

### **Sondervorschrift 589**

28. Nach der Sondervorschrift 589 unterliegt Calciumhypochlorit, trocken, Mischung mit höchstens 10 % aktivem Chlor, nicht den Vorschriften des RID/ADR/ADN. Da bestimmte Mischungen ätzende Eigenschaften haben, wird angeregt, diese Sondervorschrift so umzuformulieren, dass solche Mischungen nur von den Vorschriften der Klasse 5.1 freigestellt werden. Es wird auch die Frage aufgeworfen, ob die Sondervorschrift 589 für die UN-Nummern 3485 und 3486 und für die bestehende UN-Nummer 2208 gelten sollte.

### **UN 3495 Iod (neu)**

29. Es wird festgestellt dass die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Iod nicht als ätzenden Stoff ausweist. Dieser Stoffe ist als akut giftiger Stoff der GHS-Kategorie 4, d.h. als Stoff, der nicht den Giftigkeitskriterien für die Beförderung entspricht, und als wassergefährdender Stoff Akut 1, d.h. als Stoff, der für die Beförderung den Kriterien für umweltgefährdende Stoffe der Klasse 9 entspricht, aufgeführt.
30. Einige Delegationen sind jedoch der Meinung, dass, obwohl in den UN-Modellvorschriften die GHS-Kriterien für die Klassifizierung aufgenommen wurden, das darin enthaltene Verzeichnis der harmonisierten Klassifizierung und Bezettelung von gefährlichen Stoffen nicht vollständig für die Abbildung der GHS-Kriterien überarbeitet wurde und bestimmte Widersprüche enthält. Es wird daran erinnert, dass die Klassifizierung von Iod als ätzender Stoff mit der Nebengefahr der Giftigkeit auf der Grundlage von Erfahrungen in Bezug auf den Menschen vereinbart wurde, die von Deutschland im Dokument ST/SG/AC.10/C.3/2008/9 zur Verfügung gestellt wurden.

### **Sondervorschrift 356**

31. Der Begriff "zuständige Behörde" wird in eckige Klammern gesetzt, da klargestellt werden sollte, ob es sich dabei um die zuständige Behörde jedes Mitgliedstaates/jeder Vertragspartei oder nur um die zuständige Behörde des Herstellungslandes handelt und ob Metallhydrid-Seichersysteme im letztgenannten Fall auch durch die zuständige Behörde des Ursprungslandes der RID/ADR-Sendung zugelassen werden müssten, wenn das Herstellungsland kein OTIF-Mitgliedstaat/keine ADR-Vertragspartei ist.
32. Es wird auch bemerkt, dass im RID und im ADR keine Begriffsbestimmung für Beförderungsmittel enthalten ist. Es wird vereinbart, eine solche Begriffsbestimmung aufzunehmen.

### **Begrenzte Mengen (Kapitel 3.4)**

33. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass bedeutende Unterschiede zwischen den nach den Vorschriften des Kapitels 3.4 des RID/ADR/ADN und den nach den Vorschriften des Kapitels 3.4 der UN-Modellvorschriften zur Beförderung zugelassenen Mengen bestehen. Die Zulassung derselben in Kapitel 3.4 der UN-Modellvorschriften neu aufgenommenen Kennzeichnung für die Beförderung von Stoffen, die in Mengen verpackt sind, welche die UN-Grenzwerte

überschreiten, könnte zu Problemen bei der Kontrolle, insbesondere bei der Seebeförderung führen.

34. Es wird daher vereinbart, dass die Spalte (7a) des RID/ADR/ADN geändert werden sollte, um die in den UN-Modellvorschriften enthaltenen Grenzwerte aufzunehmen, und dass die Vorschriften des Kapitels 3.4 der UN-Modellvorschriften in das Kapitel 3.4 des RID/ADR/ADN aufgenommen werden sollten, um sie in den Fällen anzuwenden, in denen die UN-Mengen-grenzwerte je Innenverpackung nicht überschritten werden.
35. Für einen von der Gemeinsamen Tagung festzulegenden Zeitraum (z.B. sechs Jahre wie von bestimmten Teilnehmern vorgeschlagen oder ein kürzerer Zeitraum wie von anderen Teilnehmern vorgezogen) würden die LQ-Codes in der Spalte (7a) ebenfalls beibehalten und könnten weiterhin in Übereinstimmung mit den derzeitigen Vorschriften des Kapitels 3.4 des RID/ADR/ADN verwendet werden, die ebenfalls in Kapitel 3.4 verbleiben würden und nur verwendet werden könnten, wenn die Menge je Innenverpackung die in den UN-Modellvorschriften vorgeschriebene Menge überschreitet.
36. Das Sekretariat wird gebeten, einen Antrag vorzubereiten, in dem diese Grundsätze abgebildet sind.

#### **Verpackungsanweisung P 200 (10), Sondervorschrift für die Verpackung "k"**

37. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die derzeitige Sondervorschrift für die Verpackung "k" des RID/ADR vorschreibt, dass die an den Ventilöffnungen anzubringenden Stopfen oder Kappen aus einem Werkstoff hergestellt sein müssen, der vom Inhalt des Druckgefäßes nicht angegriffen wird. Da diese Anforderung in den UN-Modellvorschriften nicht enthalten ist, sollte die Gemeinsame Tagung prüfen, ob sie beibehalten werden sollte oder ob sie bereits durch eine andere Vorschrift abgedeckt wird und gestrichen werden könnte.

#### **Verpackungsanweisung P 203 (Kryo-Behälter)**

38. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die UN-Modellvorschriften für verschlossene Kryo-Behälter keine wiederkehrenden Prüfungen vorschreiben. Die neue Verpackungsanweisung P 203 in den UN-Modellvorschriften enthält keine Entsprechung zu Absatz (9) in der Verpackungsanweisung P 203 des RID/ADR, und die Unterabschnitte 4.1.6.10 und 6.2.1.6 finden in den UN-Modellvorschriften keine Anwendung auf verschlossene Kryo-Behälter. Der Absatz 6.2.1.6.2 des RID/ADR schließt ebenfalls verschlossene UN-Kryo-Behälter von seinem Anwendungsbereich aus. Obwohl Absatz 6.2.3.5.2 des RID/ADR nur für verschlossene Kryo-Behälter gilt, die keine UN-Behälter sind, geht aus dem Unterabschnitt 4.1.6.10 und der Verpackungsanweisung P 203 (9) des RID/ADR nicht klar hervor, ob verschlossene UN-Kryo-Behälter wiederkehrenden Prüfungen zu unterziehen sind.
39. In der Folge wird für die Prüfung durch die Gemeinsame Tagung im Abschnitt "verschlossene Kryo-Behälter" der neuen Verpackungsanweisung P 203 ein Absatz (8) in eckigen Klammern hinzugefügt. Außerdem werden Änderungen zu den Unterabschnitten 4.1.6.10 und 6.2.3.5 vorgeschlagen und in eckige Klammern gesetzt.

#### **Verpackungsanweisungen IBC 06, IBC 07 und IBC 08 (Unterabschnitt 4.1.4.2)**

40. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass die Streichung des IBC-Typs 31HZ2 in Absatz (3) dieser Verpackungsanweisungen auch die Streichung der Sondervorschrift W 12/V 12 in der Tabelle A und in Abschnitt 7.2.4 impliziert.

## **Abschnitt 5.4.0**

41. Da Freistellungen von den Dokumentationsvorschriften des Kapitels 5.4 auch an anderen Stellen als den Unterabschnitten 1.1.3.1 bis 1.1.3.5 (z.B. für begaste Güterbeförderungseinheiten in Kapitel 5.5) erscheinen, wird vereinbart statt eines Verweises auf diese Unterabschnitte eine allgemeine Einschränkung, wie "sofern im RID/ADR/ADN nichts anderes vorgeschrieben ist", aufzunehmen.

### **Freigestellte Versandstücke mit radioaktiven Stoffen (Absatz 5.1.5.4.2)**

42. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe stellt fest, dass der neue Absatz 5.1.5.4.2 in den UN-Modellvorschriften und der Absatz 1.5.1.5.1 a) in der 15. überarbeiteten Ausgabe der UN-Modellvorschriften nicht im Einklang mit Absatz 544 a) der IAEA-Vorschriften für die sichere Beförderung radioaktiver Stoffe (Ausgabe 2009) und den derzeitigen Vorschriften des RID/ADR/ADN (Absatz 1.7.1.5 a)) sind, die für die Beförderung von freigestellten Versandstücken mit radioaktiven Stoffen ein Beförderungspapier mit der Angabe der UN-Nummer und den Namen und Adressen des Absenders und des Empfängers fordern. Dies sollte mit dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter und der IAEA geklärt werden, da das RID, das ADR und das ADN bisher mit den IAEA-Vorschriften übereinstimmen.

### **Verwendung von Arbeitsverfahren mit elektronischer Datenverarbeitung (EDV) und elektronischem Datenaustausch (EDI) (Kapitel 5.4)**

43. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe ist der Ansicht, dass der Wortlaut des vorgeschlagenen Absatzes 5.4.1.4.3 (Absatz 5.4.1.1.3 der UN-Modellvorschriften) bedeuten könnte, dass ein Papierdokument gefordert werden kann, was allerdings in Widerspruch zur derzeitigen Bem./Bem.2 zu Kapitel 5.4 des RID/ADR/ADN wäre. Der Absatz wurde für die Prüfung durch die Gemeinsame Tagung in eckige Klammern gesetzt.

### **Annahme gefährlicher Güter durch den Beförderer**

44. Es wird festgestellt, dass der Teil 7 des RID/ADR/ADN keine Entsprechung zum Unterabschnitt 7.1.1.3 der UN-Modellvorschriften enthält und dass die entsprechenden Bestimmungen, wie vom Sekretariat vorgeschlagen, in einem geänderten Absatz 1.4.2.2.1 b) aufgenommen werden könnten. Der Text wird jedoch in eckige Klammern gesetzt, da der Inhalt vom Ergebnis der Diskussionen zum neuen Absatz betreffend EDI- und EDV-Arbeitsverfahren in Kapitel 5.4 abhängt.

## **III. VERSCHIEDENES**

### **Tunnelbeschränkungs-codes**

Informelles Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/3 (Sekretariat)

45. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt zur Kenntnis, dass das Sekretariat eine Liste von Änderungen zu den Tunnelbeschränkungs-codes im ADR vorbereitet hat, um die Änderungen in der Klassifizierung von inhalationstoxischen Stoffen in Kapitel 3.2 Tabelle A zu reflektieren. Diese Liste von Änderungen sollte der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter getrennt unterbreitet werden, da sie weder das RID noch das ADN betrifft.

## **Vorschriften für die Beförderung verdichteter oder verflüssigter nicht giftiger, nicht entzündbarer Gase in Druckgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 ml**

Informelles Dokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/HAR/2009/4 (Österreich)

46. Der Vertreter Österreichs weist auf ein Harmonisierungsproblem zwischen den UN-Modellvorschriften und dem RID/ADR/ADN betreffend die verschiedenen Möglichkeiten der Klassifizierung von verdichteten oder verflüssigten nicht giftigen, nicht entzündbaren Gasen in Druckgefäßen mit einem Fassungsraum von höchstens 120 ml hin. Er bittet die übrigen Teilnehmer, ihm ihre Kommentare zuzuleiten, damit er dem UN-Expertenunterausschuss für die Beförderung gefährlicher Güter oder der Gemeinsamen Tagung einen Harmonisierungsvorschlag unterbreiten kann.

### **IV. ANNAHME DES BERICHTS**

47. Die Ad-hoc-Arbeitsgruppe nimmt den Bericht auf der Grundlage eines vom Sekretariat vorbereiteten Entwurfs auf dem Korrespondenzweg an.
-